



Kundmachung

über die in der öffentlichen Sitzung am

Dienstag, dem 18. März 2014

gefassten Beschlüsse des
Gemeinderates der Gemeinde Ladis.

<u>Beginn:</u>	20.00 Uhr	<u>Ende:</u>	22.26 Uhr
<u>Vorsitzender:</u>	Bgm. Anton Netzer		
<u>GR-Mitglieder:</u>	Bgm.-Stv. Ferdinand Larcher	GV Ing. Harald Falkner	
	GV Alexander Hann	GR Norbert Tschiderer	
	GR Walter Kirschner	GR Ing. Thomas Krismer	
	GR Hubert Kirschner	GR Florian Kirschner	
	GR Thomas Kathrein	GR Günter Wolf	
	Ersatz-GR Rudolf Pellin (bei TO-Pkt. 2)		
<u>Schriftführer:</u>	Pauli Erhart		
<u>Zuhörer:</u>	12		

Tagesordnung:

- 1) Genehmigung und Unterfertigung der Niederschrift Nr. 10/2013 vom 11.12.2013
- 2) Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss 2013 gemäß § 108 TGO 2001 u. Genehmigung der Ausgabenüberschreitungen 2013 gemäß § 106 Abs. 1 TGO 2001
- 3) Gemeindegutsagrargemeinschaft Ladis - Voranschlag 2014
- 4) Prüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Landeck
- 5) Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes betreffend der Bestimmungen zu den landwirtschaftlich wertvollen Freihalteflächen (FA)
- 6) Tauschvertrag Karl Kathrein
- 7) Kauf- und Überlassungsvertrag Kinderhotel Laderhof GmbH/Rosa Ebner
- 8) Ansuchen Gemeinde Prutz – Wasserrecht (Tullenquelle)
- 9) Festlegung Baubeginn-Zeiten Frühjahr 2014
- 10) Zustimmung zur Bestellung des Finanzverwalters (Marco Senn)
- 11) Anträge, Anfragen und Allfälliges

Folgende Beschlüsse werden vom Gemeinderat der Gemeinde Ladis gefasst:

Nachträgliche Aufnahme auf die Tagesordnung:

Auf Antrag des Bürgermeisters wird gemäß § 35 Abs. 3 TGO 2001 einstimmig vom Gemeinderat beschlossen, folgenden Punkt als Nr. 11) der Tagesordnung nachträglich aufzunehmen:

Grundsatzbeschluss Bau Abwasserbeseitigungsanlage und Oberflächenentwässerung Greit/Panzer (Entbruck)

GR Ing. Thomas Krismer erscheint um 20.03 Uhr zur Sitzung.

1. Genehmigung und Unterfertigung der Niederschrift

- Nr. 10/2013 vom 11.12.2013

Abstimmungsergebnis:

10:0

GV Alexander Hann war bei der letzten GR-Sitzung nicht anwesend.

2. Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss 2013 gemäß § 108 TGO 2001 u. Genehmigung der Ausgabenüberschreitungen 2013 gemäß § 106 Abs. 1 TGO 2001

Der Bürgermeister legt dem Gemeinderat gemäß § 108 Tiroler Gemeindeordnung 2001 den Rechnungsabschluss für das Jahr 2013 zur Beratung und Beschlussfassung vor und richtet seinen Dank an die Steuerzahler und Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung.

RECHNUNGSABSCHLUSS 2013		
	Ordentlicher Haushalt	Außerordentlicher Haushalt
Einnahmenabstattung	2.418.662,16 €	542,936,67 €
Ausgabenabstattung	- 2.326.270,14 €	- 551,479,62 €
Kassen(fehl)bestand	92.392,02 €	- 8.542,95 €
Einnahmerückstände	97.756,66 €	0,00 €
Zwischensumme	190.148,68 €	- 8.542,95 €
Ausgabenrückstände	- 10.599,52 €	0,00 €
Jahresergebnis	179.549,16 €	- 8.542,95 €
Einnahmenvorschreibung	2.360.486,31 €	540.000,00 €
Ausgabenvorschreibung	- 2.180.937,15 €	- 548.542,95 €
Jahresergebnis	179.549,16 €	- 8.542,95 €

Die Vorprüfung des Rechnungsabschlusses durch den Überprüfungsausschuss fand gemäß § 111 Abs. 1 TGO 2001 am 17.03.2014 statt. Die Überprüfung ergab keine Beanstandungen, sodass der Überprüfungsausschuss empfohlen hat, den Entwurf des Rechnungsabschlusses nach der Auflagefrist dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen und dem Bürgermeister und dem Finanzverwalter die Entlastung zu erteilen. Den Gemeinderatsparteien wurde je ein Entwurf übermittelt bzw. zur Verfügung gestellt.

Der Entwurf des Rechnungsabschlusses 2013 wurde vom 28.02.2014 bis 14.03.2014 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Die Kundmachung über die Auflage zur öffentlichen Einsicht wurde am 20.02.2014 angeschlagen und am 17.03.2014 abgenommen. Gegen den Rechnungsabschluss 2013 wurden keine Einwendungen erhoben.

Der Bürgermeister legt dem Gemeinderat die Ausgabenüberschreitungen für das Jahr 2013 gemäß § 106 Abs. 1 TGO 2001 vor. Die Ausgabenüberschreitungen werden einstimmig vom Gemeinderat genehmigt.

Unter dem Vorsitz von Bgm.-Stv. Ferdinand Larcher beschließt der Gemeinderat in Abwesenheit des Bürgermeisters einstimmig die Genehmigung des Rechnungsabschlusses für das Jahr 2013 und erteilt dem Bürgermeister und dem Finanzverwalter die Entlastung. Das Mandat des Bürgermeisters wird durch das Ersatzmitglied Rudolf Pellin ausgeübt.

3. Gemeindegutsagrargemeinschaft Ladis - Voranschlag 2014

Aufgrund der Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes und der Empfehlungen vom Amt der Tiroler Landesregierung (Novelle zum Tiroler Flurverfassungslandesgesetz in Ausarbeitung) muss die Gemeinde bzw. der Gemeinderat seine Zustimmung zum Voranschlag erteilen.

Herr Ing. Artur Juen von der Bezirksforstinspektion Landeck erläutert dem Gemeinderat die Vorhaben und den Kostenvoranschlag für das Jahr 2014 für den forstwirtschaftlichen Bereich der Gemeindegutsagrargemeinschaft Ladis (Aufforstungen, Jungwuchspflege, Dickungspflege, Durchforstung, Endnutzung, Forstschutz, Wegerhaltung/Wegerneuerung).

Obmann Alexander Hann präsentiert die restlichen Punkte (Verwaltung, etc.) des des ausgeglichenen Voranschlages für das Jahr 2014 (Einnahmen/Ausgaben: EUR 365.000.-).

Der Gemeinderat beschließt die Genehmigung des Voranschlages der Gemeindegutsagrargemeinschaft Ladis für das Wirtschaftsjahr 2014.

Das Ansuchen der Freiwilligen Feuerwehr Ladis betreffend eines Zuschusses zur Anschaffung von Dienstkleidungen wird im Voranschlag berücksichtigt (die Abwicklung wird gesondert besprochen - Förderungsmöglichkeit der Gemeinde).

Abstimmungsergebnis:

11:0 (einstimmig)

4. Prüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Landeck

Der Bürgermeister legt in Entsprechung des § 119 Tiroler Gemeindeordnung 2001 (TGO 2001) den Prüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Landeck vom November 2013 dem Gemeinderat vor.

Die getroffenen Maßnahmen sowie Erledigungen der Gemeindeverwaltung werden der Bezirkshauptmannschaft schriftlich mitgeteilt.

5. Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes betreffend der Bestimmungen zu den landwirtschaftlich wertvollen Freihalteflächen (FA)

Der Obmann des Raumordnungs- und Verkehrsausschusses Ing. Harald Falkner erläutert die geplante Änderung der ergänzenden textlichen Festlegungen (Verordnungstext) und die Änderung der Planzeichenerklärung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Ladis (Anpassung der Bestimmungen der landschaftlich wertvollen Freihalteflächen – Zulässigkeit von Sonderflächen bzw. Gebäuden).

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Ladis gemäß § 70 Abs. 1 iVm § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, den von Raumplaner (Firma Plan Alp ZT GmbH) ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes betreffend der Bestimmungen zu den landwirtschaftlich wertvollen Freihalteflächen (FA), im speziellen die Änderung der ergänzenden textlichen Festlegungen (Verordnungstext) und die Änderung der Planzeichenerklärung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Ladis, durch vier Wochen hindurch vom 20.03.2014 bis 17.04.2014 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der § 3 Abs. 3 des Verordnungstextes des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Ladis wird durch folgenden Passus ersetzt:

Im Hinblick auf den Schutz des Landschaftsbildes sind die in den Plänen 1 und 2 als „landschaftlich wertvolle Freihalteflächen“ ausgewiesenen Bereich von einer diesem Ziel widersprechenden Bebauung freizuhalten. Sofern kein Widerspruch zu den Zielen der Örtlichen Raumordnung gemäß § 27 Abs. TROG 2011 besteht, sind in den landschaftlich wertvollen Freihalteflächen jedenfalls folgende Widmung zulässig:

- a) Freiland gemäß § 41. Abs. 1 TROG 2011;
- b) Sonderflächenwidmungen gemäß § 47 TROG 2011 für die Errichtung von sonstigen land- und forstwirtschaftlichen Gebäuden; Sonderflächenwidmungen gemäß § 47 TROG 2011, mit denen Stallgebäude ermöglicht werden, dürfen nur im Nahbereich von Siedlungen oder von bestehenden Hofstellen erfolgen;
- c) Sonderflächenwidmungen nach § 44 und § 46 TROG 2011 für die Errichtung von Hofstellen und damit in Verbund stehenden Austraghäusern im Nahbereich von Siedlungen oder von bestehenden Hofstellen;

- d) Sonderflächenwidmungen gemäß § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2011 bis einer bebauten Fläche von 60 m²;
- e) Baulandwidmungen ausschließlich gemäß § 4 Abs. 3 dieser Verordnung.

Die Planzeichenerklärung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Ladis wird betreffend der Erläuterung der landschaftlich wertvollen Freihalteflächen geändert. Der erste Absatz der Erläuterung wird durch folgenden Passus ersetzt:

Im Hinblick auf den Schutz des Landschaftsbildes sind die landschaftlich wertvollen Freihalteflächen ausgewiesenen Bereich von einer diesem Ziel widersprechenden Bebauung freizuhalten. Sofern kein Widerspruch zu den Zielen der Örtlichen Raumordnung gemäß § 27 Abs. TROG 2011 besteht, sind in den landschaftlich wertvollen Freihalteflächen jedenfalls folgende Widmung zulässig:

- a) Freiland gemäß § 41. Abs. 1 TROG 2011;
- b) Sonderflächenwidmungen gemäß § 47 TROG 2011 für die Errichtung von sonstigen land- und forstwirtschaftlichen Gebäuden; Sonderflächenwidmungen gemäß § 47 TROG 2011, mit denen Stallgebäude ermöglicht werden, dürfen nur im Nahbereich von Siedlungen oder von bestehenden Hofstellen erfolgen;
- c) Sonderflächenwidmungen nach § 44 und § 46 TROG 2011 für die Errichtung von Hofstellen und damit in Verbund stehenden Austraghäusern im Nahbereich von Siedlungen oder von bestehenden Hofstellen;
- d) Sonderflächenwidmungen gemäß § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2011 bis einer bebauten Fläche von 60 m²;
- e) Baulandwidmungen ausschließlich gemäß § 4 Abs. 3 der ergänzenden textlichen Festlegungen (Verordnungstext).

Gleichzeitig wird gemäß § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Hinweis: Personen, die in der Gemeinde Ladis ihren Wohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Ladis eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Dem Beschluss liegt das ortsplanerische Gutachten des Raumplaners (Plan Alp ZT GmbH) vom 06.02.2014 als maßgebliche Entscheidungshilfe zugrunde.

Schriftliche Abstimmung:

11 x Ja

6. Tauschvertrag Karl Kathrein

Der gegenständliche Tauschvertrag wurde vorab allen Gemeinderäten per E-Mail zur Durchsicht übermittelt.

Die Gemeinde Ladis tauscht und übergibt das neu gebildete Grundstück 1059/4 KG Ladis (= Teilfläche 1 -> 100 m²) in EZ 306 und Karl Kathrein tauscht und übernimmt dieses Grundstück in sein Alleineigentum durch Zuschreibung dieses Grundstückes zum Grundbuchkörper EZ 208 und tauscht und übergibt seinerseits das Grundstück 1045 in EZ 208 KG Ladis und die Gemeinde Ladis übernimmt durch Zuschreibung dieses Grundstück zum Grundbuchkörper EZ 306 dieses Grundstück in ihr Alleineigentum (Tauschgegenstände – auf Grundlage der Vermessungsurkunde der Büro Kofler ZT GmbH: GZ. 8460).

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat nach ausführlicher Beratung die Genehmigung des vorliegenden Tauschvertrages der Rechtsanwälte Weiskopf/Kappacher, abgeschlossen zwischen folgenden Vertragsparteien:

- **Gemeinde Ladis, Dorfstraße 8, 6532 Ladis,**
- **Karl Kathrein, Am Weiher 17, 6532 Ladis.**

Abstimmungsergebnis:

10 x Ja

1 Enthaltung von GR Thomas Kathrein wegen Befangenheit

7. Kauf- und Überlassungsvertrag Kinderhotel Laderhof GmbH/Rosa Ebner

Die gegenständlichen Kauf- und Überlassungsverträge wurden vorab allen Gemeinderäten per E-Mail zur Durchsicht übermittelt.

- a) **Auf Grundlage der Vermessungsurkunde der Büro Kofler ZT GmbH (GZ 8358) werden nachfolgende Grundstücksveränderungen bzw. Kaufabreden (Kaufgegenstände) vereinbart:**
- Die Gemeinde Ladis verkauft und übergibt die Teilfläche 1 mit einem Flächenausmaß von 218 m² aus Gst-Nr. 1061 in EZ 443 (Kaufgegenstand) und die Firma Kinderhotel Laderhof GmbH kauft und übernimmt diese Teilfläche durch Vereinigung in ihrem Eigentum befindlichen Gst.-Nr. 109/1 in EZ 522.
 - Die Abschreibung der Teilfläche 2 (= 0 m²) vom Gst-Nr. 1061 in EZ 443 (Gemeinde Ladis) und Zuschreibung zum Gst-Nr. 1243 in EZ 125 (Öffentliches Gut).
 - Das Öffentliche Gut verkauft und übergibt die Teilfläche 4 mit einem Flächenausmaß von 2 m² aus Gst-Nr. 1243 in EZ 125 (Kaufgegenstand) und die Firma Kinderhotel Laderhof GmbH kauft und übernimmt diese Teilfläche durch Zuschreibung zu dem in ihrem Eigentum befindlichen Gst-Nr. 1062/2 in EZ 465.

- Das Öffentliche Gut verkauft und übergibt die Teilfläche 5 mit einem Flächenausmaß von 6 m² aus Gst-Nr. 1243 in EZ 125 (Kaufgegenstand) und Rosa Ebner kauft und übernimmt diesen Kaufgegenstand durch Zuschreibung zu dem in ihrem Eigentum befindlichen Gst-Nr. 1062/1 in EZ 468.
- Die Firma Kinderhotel Laderhof GmbH verkauft und übergibt die Teilfläche 3 mit einem Flächenausmaß von 14 m² aus Gst-Nr. 109/1 in EZ 522 (Kaufgegenstand) und das Öffentliche Gut kauft und übernimmt dieses Grundstück durch Vereinigung mit dem Gst-Nr. 1243 in EZ 125 in ihr Alleineigentum.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat nach ausführlicher Beratung die Genehmigung des vorliegenden Kauf- und Überlassungsvertrages der Rechtsanwälte Weiskopf/Kappacher, abgeschlossen zwischen folgenden Vertragsparteien:

- Gemeinde Ladis, Dorfstraße 8, 6532 Ladis,
- Öffentliches Gut (der Gemeinde Ladis),
- Kinderhotel Laderhof GmbH, Greit 1, 6532 Ladis,
- Rosa Ebner, Greit 1, 6532 Ladis.

Abstimmungsergebnis:

11:0 (einstimmig)

b) Auf Grundlage der Vermessungsurkunde der Büro Kofler ZT GmbH (GZ 8421) werden nachfolgende Grundstücksveränderungen bzw. Kaufabreden (Kaufgegenstände) vereinbart:

- Die Gemeinde Ladis verkauft und übergibt die Teilfläche 9 mit einem Flächenausmaß von 102 m² aus Gst-Nr. 120 in EZ 306, sohin das neu gebildete Gst-Nr. 1294 (Kaufgegenstand) und die Firma Kinderhotel Laderhof GmbH kauft und übernimmt dieses neu gebildete Grundstück durch Zuschreibung zum Grundbuchskörper EZ 465.
- Das Öffentliche Gut verkauft und übergibt die Teilfläche 8 mit einem Flächenausmaß von 18 m² aus Gst-Nr. 1242/1 in EZ 125 (Kaufgegenstand) und die Firma Kinderhotel Laderhof GmbH kauft und übernimmt diese Teilfläche durch Zuschreibung zum (neu gebildeten) Gst-Nr. 1294 in EZ 465.
- Die Firma Kinderhotel Laderhof GmbH verkauft und übergibt die Teilfläche 6 mit einem Flächenausmaß von 12 m² vom Gst-Nr. 112 in EZ 449 (Kaufgegenstand) und das Öffentliche Gut kauft und übernimmt dieses Grundstück durch Zuschreibung dieser Teilfläche zum Gst-Nr. 1242/1 in EZ 125 diesen Kaufgegenstand in ihr Eigentum.
- Die Abschreibung der Teilfläche 7 (= 0 m²) vom Gst-Nr. 1242/1 in EZ 499 (Öffentliches Gut) und Zuschreibung zum Gst-Nr. 112 in EZ 449 (Kinderhotel Laderhof GmbH).

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat nach ausführlicher Beratung die Genehmigung des vorliegenden Kauf- und Überlassungsvertrages der Rechtsanwälte Weiskopf/Kappacher, abgeschlossen zwischen folgenden Vertragsparteien:

- Gemeinde Ladis, Dorfstraße 8, 6532 Ladis,
- Öffentliches Gut (der Gemeinde Ladis),
- Kinderhotel Laderhof GmbH, Greit 1, 6532 Ladis,

Abstimmungsergebnis:

9 x Ja

1 x Nein

(GV Alexander Hann)

1 x Enthaltung

(GR Hubert Kirschner)

Folgende Punkte werden im Zuge einer Diskussion besprochen: Sanierung/Erneuerung der desolaten Krainerwand (Angebotseinholung durch GR Walter Kirschner), Möglichkeiten zur Straßenverbreiterung (Mauererrichtung), Auffahrtsbereich Platte (offenes Gülleloch - Gefahr in Verzug).

8. Ansuchen Gemeinde Prutz – Wasserrecht (Tullenquelle)

Die Rauchangerquelle (Tullenquelle) wurde durch die Wasserrechtsbehörde vor ca. 30 Jahren genehmigt. Aufgrund eines Verfahrensfehlers (Agrargemeinschaft als Grundeigentümer wurde nicht zur Verhandlung geladen), wurde der ursprüngliche Bescheid aufgehoben bzw. für nichtig erklärt. Zwischenzeitlich hat die Gemeinde Prutz die Rauchangerquelle saniert und könnte diese nun wieder wasserrechtlich bewilligen lassen.

Aus den genannten Gründen hat die Gemeinde Prutz ein Ansuchen an die Gemeinde Ladis und die Gemeindegutsagrargemeinschaft Ladis gestellt, der Wasserentnahme durch die Gemeinde Prutz zuzustimmen.

Der Gemeinderat erteilt vorbehaltlich nachstehender Punkte der Gemeinde Prutz die Zustimmung zur vollständigen Wasserentnahme der Rauchangerquelle (QU70613007):

- Die Gemeinde Prutz muss auf ihr Einspruchsrecht verzichten, sollten künftig oberhalb neue Quellen von der Gemeinde Ladis gefasst werden;
- die Gemeinde Prutz erteilt der Gemeinde Ladis die Zustimmung zur kostenlosen Einleitung des neu geplanten Schmutzwasserkanales Greit/Panzer im Bereich „Entbruck“.

Abstimmungsergebnis:

11:0 (einstimmig)

9. Festlegung Baubeginn-Zeiten Frühjahr 2014

Laut Verordnung der Gemeinde Ladis über Einschränkungen bei Bautätigkeiten ist in der Wintersaison generell jede Lärmentwicklung auf Baustellen im gesamten Gemeindegebiet untersagt. Wintersaison ist der Zeitraum vom 15. Dezember eines jeden Jahres bis einschließlich des ersten Sonntages nach Ostern des darauffolgenden Jahres – das wäre 2014 somit der 28.04.2014.

Der Gemeinderat beschließt nach ausführlicher Beratung, u. a. aufgrund der Tatsache, dass der Seilbahnbetrieb mit 22.04.2014 eingestellt wird, den ehestmöglichen offiziellen Baubeginn im Frühjahr 2014 mit Mittwoch, 23. April 2014, für das gesamte Gemeindegebiet festzulegen.

Abstimmungsergebnis:

11:0 (einstimmig)

10. Zustimmung zur Bestellung des Finanzverwalters (Marco Senn)

Der Bürgermeister hat Herrn Marco Senn mit 01.01.2014 zum neuen Finanzverwalter der Gemeinde Ladis bestellt.

Der Gemeinderat erteilt gemäß § 104 Abs. 1 Tiroler Gemeindeordnung 2001 (TGO 2001) die Zustimmung zur Bestellung des neuen Finanzverwalters.

Abstimmungsergebnis:

11:0 (einstimmig)

11. Grundsatzbeschluss Bau Abwasserbeseitigungsanlage und Oberflächenentwässerung Greit/Panzer (Entbruck)

(Nachträgliche Aufnahme auf die Tagesordnung gemäß § 35 Abs. 3 TGO 2001)

Die Ortskanalisation der Gemeinde Ladis wurde in den 70iger und 80iger Jahren errichtet. Der überwiegende Teil der Gemeinde Ladis wurde im Mischsystem entwässert. Lediglich der Ortsteil Greit und Teile des Ortsteiles Weiher wurden im Trennsystem entwässert und für diese Ortsteile eine Pumpstation errichtet, welche das Abwasser in Richtung Dorf und in der Folge in das Abwassernetz des Abwasserverbandes Prutz und Umgebung pumpt. Für die Entwässerung wurden nur Schmutzwasserkanäle und keine Regenwasserkanäle errichtet.

Aufgrund der erfolgten Vergrößerung des Siedlungsgebietes und der geplanten Baulandausweisung im Bereich Falles (Panzer/Rauth) wird die Pumpstation Greit nicht mehr ausreichen bzw. das Oberflächenwasser nicht mehr schadlos abgeleitet (versickert) werden können. Die Errichtung eines neuen Regen- und Schmutzwasserkanales ist unumgänglich und auch für künftige Vorhaben von äußerster Bedeutung.

Die TIGAS plant im Jahr 2014 den Anschluss vom Talboden (Prutz) an das Sonnenplateau. Dabei ist die Trasse von Prutz (Entbruck) nach Ladis vorgesehen. Es ist geplant einen neuen Kanal im Zuge der Grabungsarbeiten der TIGAS mit zu verlegen und die Schmutzwässer, insbesondere aber auch die Oberflächenwässer nach Entbruck abzuleiten, und von dort weiter zur Kläranlage nach Prutz zu führen.

Der Gemeinderat beschließt aufgrund dieser Gegebenheiten und auf Basis der ausgearbeiteten Unterlagen des Ingenieurbüros Walch & Plangger einen Grundsatzbeschluss zur Realisierung und Errichtung des Projektes „Bau Abwasserbeseitigungsanlage und Oberflächenentwässerung Greit/Panzer (Entbruck) zu fassen.

Voraussetzungen:

- Errichtung der Gasleitung nach Ladis;
- Zustimmung der Gemeinde Prutz für die Einleitung der Schmutzwässer;
- Erteilung aller behördlichen Genehmigungen und Zustimmungserklärungen der betroffenen Grundeigentümer.

Abstimmungsergebnis:

11:0 (einstimmig)

12. Anträge, Anfragen und Allfälliges



Der Bürgermeister

(ANTON NETZER)

An der Amtstafel der Gemeinde Ladis

angeschlagen am: 19.03.2014

abgenommen am: